

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1013

Univ.-Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M., und
Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M., Hamburg
Whistleblowing und Corporate Governance
- Zur Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsanwälten -

Seite 1022

Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, Düsseldorf
Vorsatz bei unterlassener Aufklärung über den Erhalt von
Rückvergütungen

Seite 1026

OLG Karlsruhe, 21.12.2011
Zur Frage, ob hinsichtlich des Umfangs der Rechtskraftwirkung eines die Schadensersatzklage abweisenden Urteils Gleichlauf mit der Beurteilung der Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung mehrerer Aufklärungspflichten besteht

Seite 1034

BGH, 23.4.2012
Zum existenzvernichtenden Eingriff, wenn Gesellschafter-Geschäftsführer das Gesellschaftsvermögen an eine von ihnen abhängige Gesellschaft veräußern; kein Erlöschen des Anspruchs aus § 31 Abs. 1, § 30 Abs. 1 GmbHG durch Rückzahlung des Darlehens, wenn ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Gesellschaft infolge einer Ausschüttung an den Gesellschafter wertberichtigt werden muss; keine Anwendung des § 43a GmbHG auf einen solchen Fall

Seite 1039

BGH, 29.3.2012
Zur Befugnis des Treuhänders, Verteilungsabwehrklage zu erheben; zur Teilnahme des Insolvenzgläubigers, der durch Aufrechnung teilweise befriedigt ist, an den weiteren Verteilungen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Holger Fleischer, LL.M., und Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M., Hamburg 1013
Whistleblowing und Corporate Governance
- Zur Hinweisgeberverantwortung von Vorstandsmitgliedern und Wirtschaftsanwälten -

Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, Düsseldorf 1022
Vorsatz bei unterlassener Aufklärung über den Erhalt von Rückvergütungen

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe 21.12.2011 Zur Frage, ob hinsichtlich des Umfangs der Rechtskraft- 1026
wirkung eines die Schadensersatzklage eines Kapitalan-
legers abweisenden Urteils Gleichlauf mit der Beurteil-
ung der Verjährung von Ansprüchen wegen der Verlet-
zung mehrerer Aufklärungspflichten besteht

OLG Stuttgart 4.10.2011 Zur Strafbarkeit abgestimmter Kauf- und Verkaufsange- 1030
bote für Wertpapiere

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 23.4.2012 Zum existenzvernichtenden Eingriff, wenn Gesellschaf- 1034
ter-Geschäftsführer das Gesellschaftsvermögen an eine
von ihnen abhängige Gesellschaft veräußern; kein Erlö-
schen des Anspruchs aus § 31 Abs. 1, § 30 Abs. 1 GmbHG
durch Rückzahlung des Darlehens, wenn ein Darlehens-
rückzahlungsanspruch der Gesellschaft infolge einer
Ausschüttung an den Gesellschafter wertberichtigt wer-
den muss; keine Anwendung des § 43a GmbHG auf einen
solchen Fall

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.3.2012 Zur Befugnis des Treuhänders, Verteilungsabwehrklage 1039
zu erheben; zur Teilnahme des Insolvenzgläubigers, der
durch Aufrechnung teilweise befriedigt ist, an den weite-
ren Verteilungen

Bundesgerichtshof 26.4.2012 Urlaubsgeld kein Teil der Insolvenzmasse, soweit es den 1040
Rahmen des Üblichen in gleichartigen Unternehmen
nicht übersteigt

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 17.11.2011 Zur Frage, wer für die Kosten der Beerdigung eines Ver- 1041
storbenen aufzukommen hat, wenn sich keiner der nächs-
ten Angehörigen zur Ausrichtung der Bestattung bereit
erklärt hat

Bundesgerichtshof 26.10.2011 Zur Wirksamkeit eines Testaments des Angehörigen ei- 1045
nes Heimbewohners, mit dem der Heimträger zum Nach-
erben eingesetzt wird und von dem dieser erst nach dem
Tode des Erblassers erfährt

Bundesgerichtshof	26.10.2011	Zum Ausschluss eines vor dem 1.7.1949 geborenen nicht-ehelichen Kindes vom Erbrecht nach dem Vater in bis zum 28.5.2009 eingetretenen Erbfällen	1047
Bundesgerichtshof	26.10.2011	Lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers an einer Schenkung auch dann, wenn der Beschenkte ohne rechtliche Bindung Leistungen übernimmt	1052
Bundesgerichtshof	23.11.2011	Zur fristgebundenen Beschwerde gegen den Beschluss über die Feststellung des Erbrechts des Fiskus; zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist	1054
Bundesgerichtshof	7.12.2011	Keine entsprechende Anwendung von § 2348 BGB auf dingliche Vollzugsgeschäfte, die mit einem Erbverzicht im Zusammenhang stehen	1056

Bücherschau

Hartmut Renz/Dirk Hense (Hrsg.)	Organisation der Wertpapier-Compliance-Funktion Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Sven H. Schneider, LL.M. (Berkeley), Frankfurt a.M.	1060
------------------------------------	---	------

investmentfondstage.de



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: Thomas Neiß, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management;
Marc Saluzzi, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI);
Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung;
Martin Thommen, Präsident der Swiss Funds Association

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main
Informationen: Tel. 069 2732 605; www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV